

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**115. Änderung zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999
in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003/ Teilstrom 14. Abwasser der TO-
TAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH/ 14.a POX-Anlage**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihren Antrag vom 22. November 2019 ergeht folgender

115. Änderungsbescheid

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 112. Änderungsbescheid vom 26. Juli 2019 wird geändert.

Die Änderung betrifft Ziffer 14. Teilstrom Abwasser der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH Unterpunkt 14.a POX-Anlage.

I.

Im Kapitel IV.B. der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird antragsgemäß die Ziffer 14.a

- a.) unter Punkt 14.a.2.1 Produktionsabwasser aus der Methanolanlage zum 01. Januar 2020 geändert und der Überwachungswert für den Parameter Phosphor auf 1 mg/l festgelegt.
- b.) Die übrigen Unterpunkte der Ziffer 14.a werden darüber hinaus reaktionell neu gefasst.

Die Änderungen sind **kursiv und fett** gekennzeichnet.

Halle, 09. Dezember 2019

Ihr Zeichen: SIU, Fr. Teichmann-
hü/ 22. November 2019

Mein Zeichen: 405.6.8-62631-88-
07-19

Bearbeitet von:
Dr.-Ing. Blechschmidt-Zeng

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

14. Teilstrom Abwasser der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH

Bei der Entwässerung der an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebiete und der Anlagen der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland (TRM) GmbH – der POX-Anlage und der Raffinerie-Anlage werden folgende **Festlegungen getroffen**:

14.a POX-Anlage

14.a.1 Art und Umfang der Benutzung

14.a.1.1 Abwasser gemäß Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV)

Produktionsabwasser	Methanolanlage
Messstellenummer	1500325017
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E9.1
Ableitung über ... zur Saale	Straße 14 → HK IV
Einleitung bis zu max.	max. 450 m ³ /h, 10.800 m ³ /d mitt. 300 m ³ /h, 7.200 m ³ /d

14.a.1.2 Niederschlagswasser

	Flächen und Behältertas-sen	Unbelastete Flächen	Befestigte Flächen	Befestigte Flächen (Waschplatz)	Befestigte Flächen
Messstellen-nummer	-	-	-	-	-
Fläche	ca. 170.000 m ²	ca. 1.567 m ²	ca. 86.000 m ²	ca. 2.330 m ²	ca. 2.035 m ²
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E 9.1	E 9.2	E 9.1	E 9.3	E 9.5
Ableitung über ... zur Saale	Ölabscheider → (zuschaltbare Abwasserrückhalte-einrichtung) → Straße 14 und 7 nord-östlich Bau 8604 → HK IV	Straße 3 → Bau 7123 → HK IV	Straße 14 → südöstlich Bau 8604 → HK IV	Straße 7 → HK IV	Straße 7 → HK IV
Einleitung diskontinuierlich bis zu max.	1.700 l/s	15,67 l/s	860 l/s	23,30 l/s	20,35 l/s

14.a.1.3 Gereinigtes Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen

	Kleinkläranlage Bau 8450	Kleinkläranlage Bau 8634	Kleinkläranlage Bau 7120
Messstellennummer	1500325063	1500325045	1500325046
Herkunft vor der Behandlung	Häusliches Abwasser	Häusliches Abwasser	Häusliches Abwasser
Art der Abwasserbehandlung	Biologisch	Biologisch	Biologisch
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E 9.1	E 9.1	E 9.2
Ableitung über ... zur Saale	Straße 14 und 7 → HK IV	Straße 14 → südöstlich Bau 8604 → HK IV	Straße 3 → Bau 7123 → HK IV
Einleitung bis zu max.	7,95 m ³ /d	7,5 m ³ /d	0,33 m ³ /d

14.a.2 Anforderungen an die Einleitung

14.a.2.1 Anforderungen an das Produktionsabwasser aus der Methanolanlage

14.a.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

14.a.2.1.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Konzentrationswerte und Frachten einzuhalten:

	Ablauf betriebliche Abwasserbehandlungsanlage	
Messstellennummer	1500325017	
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe	
Parameter	Konzentration	Fracht
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	135 mg/l	121,50 kg/2h
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	50 mg/l	-
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1 mg/l	-
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	-
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8	-
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16	-
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32	-

14.a.2.1.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt (Konzentrationen und Frachten):

		Ablauf betriebliche Abwasserbehandlungsanlage	
Messstellennummer	1500325017		
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe		
Parameter	Konzentration	Fracht	
Zink (Zn)	2 mg/l	1,80 kg/2h	
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	0,45 kg/2h	

14.a.2.1.4 weitere Anforderungen an das Abwasser

An das Abwasser am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage werden weitere Anforderungen gestellt:

		Ablauf betriebliche Abwasserbehandlungsanlage	
Messstellennummer	1500325017		
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe		
Parameter			
Vanadium (V)	3 mg/l		
Sulfid-Schwefel	3 mg/l		
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l		
Cyanid, leicht freisetzbar*	1,5 mg/l		

* Die Anforderung für den Parameter Cyanid gilt für die Stichprobe.

14.a.2.2 Anforderungen an das Abwasser aus Kleinkläranlagen

14.a.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 1, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind am Ablauf der Kleinkläranlagen Bau 8450, 8634 und 7120 einzuhalten.

14.a.2.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Kleinkläranlagen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

	Kleinkläranlage Bau 8450	Kleinkläranlage Bau 8634	Kleinkläranlage Bau 7120
Messstellennummer	1500325063	1500325045	1500325046
Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe		
Parameter			
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l		
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40 mg/l		

Diese Überwachungswerte gelten gemäß Anhang 1 Teil C Abs. 4 AbwV als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwas-

serbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung, eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

14.a.2.3 Anforderungen an das Niederschlagswasser

Vom Waschplatz der POX-Anlage ist nur unbelastetes Niederschlagswasser einzuleiten. Vor jeder Einleitung in das Kanalnetz der InfraLeuna GmbH ist das Abwasser zu beproben.

14.a.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwassers des Abwasserstroms der TRM GmbH ist an den folgenden Orten zu gewährleisten:

	Probenahmestelle	Messstellennummer
Prozessabwasser	Seitenkanal Straße 14, östlich Bau 8314	1500325017
Abwasserbehandlung	Kleinkläranlage am Bau 8450	1500325063
	Kleinkläranlage am Bau 8634	1500325045
	Kleinkläranlage am Bau 7120	1500325046

14.a.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 14.a.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Anfallort	Messstellennummer	JSM
Prozessabwasser	1500325017	2.628.000 m ³ /a

II.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

III.

Begründung

Auf Ihren Antrag vom 22. November 2019 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 115. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Auf eine Anhörung haben Sie mit Schreiben vom 22. November 2019 verzichtet.

Die Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH betreibt am Chemiestandort Leuna eine Methanol-(POX)-Anlage. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 erklärte sich das Unternehmen für das Jahr 2019 gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG zu einem geringeren Wert für den Parameter Phosphor am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlung. Der geringere erklärte Wert wurde nun auf Antrag vom 22. November in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen. Die Änderung betrifft den Parameter P_{ges} des Teilstroms 14.a. POX-Anlage.

Der Parameter P_{ges} ist gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 3 AbwAG relevant für die Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers und der zu erhebenden Abwasserabgabe. Die Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG erforderlich.

Die Behörde hat das Ermessen zu entscheiden, ab wann Festlegungen in der Zukunft wirksam werden, wobei sie das Jährlichkeitsprinzip zu beachten hat. Die antragsgemäße Änderung ab 01.01.2020 entspricht dem Jährlichkeitsprinzip. Die Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG kann nur gewährt werden, wenn der jeweilige Bescheid ganzjährig einen Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG enthält oder Sie bis 30. November des Vorjahres eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG abgegeben haben.

Die übrigen inhaltlichen Festlegungen (Überwachungswerte, Jahresschmutzwassermenge, Eigenüberwachung, Probenahme) bleiben unberührt.

Im Punkt 14.a.2.2.1 wurde von Amts wegen die einheitliche Formulierung für die Allgemeinen Anforderungen gemäß der Abwasserverordnung eingefügt.

In diversen Unterpunkten wurde die wasserrechtliche Erlaubnis von Amts wegen zur leichteren Lesbarkeit und Vereinheitlichung des Textes redaktionell geändert.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Satz 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG).

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Katharina Blechschmidt

Anlage Fundstellennachweis

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) zuletzt geändert §2 und §2a neu eingefügt durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.d.F.d.B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)